

ENTWURF

**KOMMUNALE ARBEITSGEMEINSCHAFT
„MULTIENERGIEKRAFTWERK SPERENBERG“**

zwischen

GEMEIDE AM MELLEENSEE

und

STADT LUCKENWALDE

und

STADT LUDWIGSFELDE

und

GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

und

STADT TREBBIN

Präambel

1. Das Areal des ehemals militärisch genutzten Flughafens Sperenberg (nachfolgend das „**Vorhabengebiet**“ genannt) befindet sich ca. 30 km südlich von Berlin auf den Gemarkungen der Gemeinde Am Mellensee und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Trebbin und im Einzugsbereich der beiden regionalen Wachstumskerne Luckenwalde und Ludwigsfelde. Das Vorhabengebiet befindet sich im Eigentum des Landes Brandenburg.
2. Die Überführung dieses ehemals militärisch genutzten Vorhabengebietes in eine zivile Nutzung ist bislang gescheitert, insbesondere wegen der immensen Kosten der Altlasten- und Munitionsbeseitigung und des verwertungsvorbereitenden Rückbaus. Darüber hinaus sind Teilflächen des Vorhabengebietes dem Denkmalschutz unterstellt.
 - (1) Die Gemeinde Am Mellensee, die Stadt Luckenwalde, die Stadt Ludwigsfelde, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Stadt Trebbin sehen in der Realisierung eines „Multi-Energie-Kraftwerkes“ als nachhaltiges Forschungs- und Entwicklungsprojekt die einzige wirtschaftlich sinnvolle Entwicklungschance für das Vorhabengebiet. Hierfür sollen die einzigartigen Vorteile des Vorhabengebietes, insbesondere die unmittelbare Nähe zur Netzinfrastruktur auf 110 kV- und 380 kV-Ebene mit der Möglichkeit der Anbindung an das Stromnetz der Deutsche Bahn AG sowie zu einem Hochdruckgasnetz am Gasturbinenkraftwerk Thyrow, genutzt werden. Dabei sollen Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen mit geeigneten Speichertechnologien (Wasserstoff, neuartiges Batteriekonzept) kombiniert und mittels innovativer Regelungstechnologien und ggfs. Rückverstromung in einem Gaskraftwerk auf zukünftige technisch/-ökonomische Energiemarktanforderungen vorbereitet werden. Durch das Kraftwerkskonzept soll die Netzstabilität und Versorgungsqualität bei zunehmender Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz gewährleistet werden. Ziel ist es auch zu demonstrieren, wie die Nutzung von Wind- und Solarstrom auf ökonomisch effiziente Weise deutlich erhöht werden kann. Außerdem soll die zukünftige friedliche Nutzung des Vorhabengebietes für Forschung und Entwicklung mit der Erlebbarkeit der Geschichte des Vorhabengebietes verbunden werden.
3. Hierdurch soll das Ziel, den Umbau des Energiesystems im Sinne der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg zu unterstützen und die Vorreiterrolle Brandenburgs als Energieland weiter auszubauen, entscheidend gefördert werden. Zudem soll die an Forschungseinrichtungen arme Region durch die technologische und wirtschaftliche Innovationskraft des Projektes einen wichtigen Schub erhalten. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft bezieht sich auf die Koalitionsvereinbarung der die Brandenburgische Landesregierung tragenden Parteien für die 6. Legislaturperiode. Dort heißt es, die Koalition „strebt an, am Standort Sperenberg ein Leitprojekt im Rahmen des EEG für ein speicherkombiniertes Erneuerbare-Energien-Kraftwerk umzusetzen.“

4. Die Gemeinde Am Mellensee, die Stadt Luckenwalde, die Stadt Ludwigsfelde, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Stadt Trebbin möchten ihre Bemühungen zur Umsetzung des Projektes bündeln und koordinieren, um eine effiziente und möglichst rasche Zielerreichung unter Berücksichtigung aller Ideen und Erfahrungen der Beteiligten zu erreichen. Bisherige Grundlage ihrer Zusammenarbeit ist die gemeinsame Absichtserklärung vom 11. April 2014. Nunmehr beabsichtigen die genannten Städte und Gemeinden eine Intensivierung und Institutionalisierung ihrer Zusammenarbeit, um der Projektentwicklung und –förderung mehr Handlungsfähigkeit und Dynamik zu verleihen und gründen zu diesem Zweck die Kommunale Arbeitsgemeinschaft „MultiEnergieKraftwerk Sperenberg“.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Gemeinde Am Mellensee, die Stadt Luckenwalde, die Stadt Ludwigsfelde, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Stadt Trebbin Folgendes:

§ 1

Gründung, Mitglieder der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die folgenden Mitglieder schließen sich auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hiermit zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft „MultiEnergieKraftwerk Sperenberg“ zusammen (nachfolgend „**Kommunale Arbeitsgemeinschaft**“ genannt), eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]):
- Gemeinde Am Mellensee
 - Stadt Luckenwalde
 - Stadt Ludwigsfelde
 - Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 - Stadt Trebbin
- (2) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft ist ein nicht rechtsfähiger Zusammenschluss der Mitgliedskommunen unter Beibehaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit und fasst keine die Mitglieder bindenden Beschlüsse. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung haben die Bedeutung einer Empfehlung an die für die Entscheidung zuständigen Gemeindevertretungen der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erforderlichenfalls in deren jeweilige Gemeindevertretungen zur Beratung und Beschlussfassung einzubringen.
- (3) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft kann weitere kommunale und sonstige öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Mitglieder aufnehmen. Hierzu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 2

Zweck und Aufgabenbereiche der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Zweck der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist die Steuerung und Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, die gemeinsame Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die Organisation der Abstimmungsprozesse und die Koordination der Aktivitäten der Mitglieder sowie der gemeinsame Außenauftritt der Mitglieder mit dem Ziel der Überwindung des Stillstands bei der Entwicklung des Vorhabengebiets mittels wirtschaftlicher Nutzung durch Windenergie und Solarenergie in Kombination mit innovativen Speicher- und Regelungstechnologien im Rahmen eines von Kooperationspartnern aus Wirtschaft und Forschung getragenen nachhaltigen Forschungs- und Entwicklungsprojektes „MultiEnergienKraftwerk Sperenberg“. Damit soll gleichzeitig das Image und der Bekanntheitsgrad der Region als innovativer Wirtschaftsstandort gestärkt und die Vorreiterrolle Brandenburgs als Energieland im Sinne der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg ausgebaut werden. Nicht zuletzt sollen in diesem Zusammenhang auch beispielgebende Modelle regionaler Wertschöpfung zur Förderung der Akzeptanz bei der Bevölkerung unter direkter oder indirekter Beteiligung der Kommunen entwickelt und implementiert werden.
- (2) Die Aufgabenbereiche der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft umfassen alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Zweckerreichung stehen. Hierzu wird die Kommunale Arbeitsgemeinschaft insbesondere die folgenden Maßnahmen durchführen:
 - a) Fortentwicklung und weitere Konkretisierung der kommunalen Interessen im Rahmen des Gesamtkonzepts des „MultiEnergieKraftwerks“;
 - b) Einbindung des Landes Brandenburg in die gemeinsame Sicherung des Vorhabengebiets für die Ziele der kommunalen Arbeitsgemeinschaft und der Energiestrategie 2030;
 - c) Prüfung und Konkretisierung eines Stiftungskonzepts, in dessen Rahmen das Land Brandenburg die für das Vorhaben notwendigen in ihrem Eigentum stehenden Flächen für die Errichtung und Betrieb der Anlagen in eine gemeinnützige Stiftung einbringen würde, welche von den Mitgliedern und ggfs. dem Land Brandenburg verwaltet wird und deren Einkünfte aus den von der Stiftung mit der oder den Betreiber-gesellschaft(en) der Anlagen für Windenergie und Solarenergie in Kombination mit innovativen Speicher- und Regelungstechnologien abzuschließenden Pachtverträgen für Zwecke, die im öffentlichen Interesse der Region stehen, verwendet wird;
 - d) Zusammenarbeit mit einer Kooperation, die aus Partnern aus Wirtschaft und Forschung besteht und das MultiEnergieKraftwerk errichtet und betreiben möchte;

- e) Unterstützung der Industriepartner bei der Akquise von Fördermitteln zur Realisierung des Vorhabens;
 - f) Begleitung der Forschungsprojekte;
 - g) Aufstellung eines abgestimmten regionalen Entwicklungs- und Nutzungskonzepts sowie Schaffung der planerischen Grundlagen und Voraussetzungen für die Nutzung des Vorhabengebiets durch die Windkraft (gemeinsame Flächennutzungsplanung, gemeinsames GOP-Konzept) und für das im Rahmen des MultiEnergie-Kraftwerks-Konzepts zu errichtende Hybridkraftwerk;
 - h) Ansprache, Auswahl und Koordinierung externer Fachleute für Fachgutachten und Umsetzungsmaßnahmen;
 - i) Konzeption zur Sicherung und Einbeziehung der im Vorhabengebiet vorhandenen Denkmäler in das Gesamtkonzept;
 - j) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Fortentwicklung des Projektes zur Steigerung der Akzeptanz und Unterstützung durch interessierte Bürger.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird weitere Aufgaben der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft festlegen und konkretisieren.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Zusammenarbeit und den gegenseitigen Abstimmungsprozess zu fördern und sich jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Zweck der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann. Sie unterstützen die Kommunale Arbeitsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Mögliche Konflikte zwischen den Interessen der einzelnen Mitglieder sollen einvernehmlich gelöst werden.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, sämtliche Angelegenheiten, welche den Zweck und die Aufgabenbereiche der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft betreffen, in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Beratung und Abstimmung zu stellen, bevor sie eigene Entscheidungen treffen.

§ 3

Organe der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft

Organe der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Mitgliederversammlung und

3. die Arbeitsausschüsse.

§ 4

Die Geschäftsführung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Geschäftsführung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführer, der bzw. die von der Mitgliederversammlung bestellt wird bzw. werden. Sie vertritt die Kommunale Arbeitsgemeinschaft nach außen.
- (2) Als Geschäftsführer können die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister der Mitglieder, von ihnen benannte sachkundige Mitarbeiter der Verwaltungen und / oder eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung ausgewählte externe natürliche Person(en) bestellt werden. Bei den externen Personen soll es sich um solche handeln, die eine fundierte Erfahrung im Zusammenhang mit der Beratung und / oder Realisierung von Projekten der gemäß dem Zweck der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft angestrebten Art vorweisen können.
- (3) Bestellt die Mitgliederversammlung mehrere Geschäftsführer, hat sie in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Vorgaben für die innere Ordnung der Geschäftsführung zu erlassen. Sie hat zudem einen Vorsitzenden der Geschäftsführung zu bestimmen.
- (4) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere
 - a) die Repräsentation der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die Ziele und Maßnahmen zur Realisierung des Projektes gegenüber der Öffentlichkeit;
 - b) Koordination der Zusammenarbeit der Kommunen mit externen Fachleuten sowie Industrie- und Forschungspartnern im Sinne der Projektrealisierung;
 - c) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlussgegenstände nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung;
 - d) sowie weitere von der Mitgliederversammlung zugewiesene Aufgaben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt.
- (6) Die Geschäftsführer können ihr Amt jederzeit niederlegen; zudem können die Geschäftsführer jederzeit ohne Angaben von Gründen von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 5

Die Mitgliederversammlung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das maßgebliche Entscheidungsorgan der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft. Sie besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Mitglieder. Eine Vertretung ist zulässig; die Bevollmächtigung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet. Die Mitglieder haben sicherzustellen, dass sie in der Mitgliederversammlung anwesend bzw. vertreten sind.
- (3) Auf die Einhaltung von Form und Frist für die Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- (4) Die Mitgliederversammlungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen unverzüglich einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Mitglieder erforderlich wird und ferner dann, wenn einer der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies schriftlich oder per E-Mail beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.
- (6) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung wechselt jährlich, so dass innerhalb von fünf Jahren jedes Mitglied einmal den Vorsitz innehatte. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung führt die Sitzung der Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlungen sind jeweils Protokolle zu fertigen; hierfür hat der Vorsitzende Sorge zu tragen. Jedes Mitglied erhält zeitnah nach Durchführung der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Festlegung der Leitlinien für die Projektentwicklung und -realisierung;
 - b) Durchführung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
 - c) Abstimmung über die Ergebnisse von Arbeitsausschüssen und der sich hieraus ergebenden Konsequenzen und vorzunehmenden Maßnahmen für die Projektentwicklung und -realisierung;

- d) Auswahl externer Fachleute für die Fortentwicklung des Projektes; **die Beauftragung der ausgewählten Fachleute erfolgt gesondert durch die Mitglieder;**
 - e) Auswahl von Industrie- und Forschungspartnern für die Fortentwicklung des Projektes; **der Abschluss von diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarungen erfolgt gesondert durch die Mitglieder;**
 - f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - g) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
 - h) Änderung dieser Vereinbarung;
 - i) Aufnahme neuer Mitglieder;
 - j) Auflösung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus berechtigt, jegliche den Zweck und den Aufgabenbereich der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft betreffenden Aufgaben zu ihrem Aufgabenbereich heranzuziehen, auch wenn die betreffende Aufgabe nach dieser Vereinbarung einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann nicht stimmberechtigte Personen, insbesondere sachverständige Mitarbeiter der Verwaltungen der Mitglieder und sachverständige Dritte, zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

§ 6

Die Arbeitsausschüsse der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für konkrete Themengebiete und Projekte Arbeitsausschüsse einsetzen. Jedes Mitglied entsendet in einen eingesetzten Arbeitsausschuss einen sachverständigen Mitarbeiter der Verwaltung des Mitglieds. Darüber hinaus können die Mitglieder sachverständige Dritte in einen Arbeitsausschuss berufen.
- (2) Die Arbeitsausschüsse koordinieren ihre gemeinsame Arbeit selbständig unter Berücksichtigung des ihnen zugeteilten Auftrages und des hierfür vorgegebenen Zeitkontingentes. Sie haben mindestens viermal im Jahr für eine gemeinsame Sitzung zusammenzukommen.
- (3) Nach Abschluss des ihnen vorgegebenen Themengebietes bzw. Projektes haben sie der Geschäftsführung Bericht zu erstatten und einen Beschlussvorschlag für die Mitgliederversammlung zukommen zu lassen.

§ 7

Die Finanzierung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Interne Kosten für die Tätigkeit innerhalb der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft trägt jedes Mitglied selbst.
- (2) Vor Erteilung von Aufträgen mit finanzieller Auswirkung, z.B. Sachverständigengutachten, muss eine Einigung über die Kostentragung unter den Mitgliedern erzielt sein.
- (3) Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen anfallen, tragen die Mitglieder zu gleichen Teilen.
- (4) Die Kosten der Geschäftsführung (Vergütung, Aufwendungsersatz) erfolgt, sofern externe natürliche Personen in die Geschäftsführung berufen werden, auf der Basis eines gesonderten Vertrages zwischen der betreffenden Person und den Mitgliedern, der der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8

Dauer der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft, Kündigung, Auflösung

- (1) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft beginnt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch alle Mitglieder. Sie ist nicht befristet.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern zu erfolgen. Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft wird durch die verbliebenen Mitglieder fortgeführt. Diese Vereinbarung wird in diesem Fall an die neuen Verhältnisse angepasst.
- (3) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft erlischt, ohne dass es hierfür eines Beschlusses bedarf, mit Kündigung des vorletzten Mitglieds.
- (4) Die Auflösung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 9

Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Be-

stimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung im Übrigen – mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Mitglieder die Lücke bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung bedacht hätten.

Gemeinde Am Mellensee

_____, den _____

Stadt Luckenwalde

_____, den _____

Stadt Ludwigsfelde

_____, den _____

Gemeinde Nuthe-Urstromtal

_____, den _____

Stadt Trebbin

_____, den _____
